

Synodebeschluss

über die Entschädigung des Synodalrates

vom 17. November 2010

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 12 der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

1. Für den Synodalrat wird ein besoldetes Pensum von total 200 Stellenprozenten geschaffen. Die Besoldung des einzelnen Synodalratsmitglieds richtet sich nach dem festgelegten Pensum (vgl. Ziffern 2. bis 5. nachfolgend).
2. Das Synodalratspräsidium ist ein Hauptamt mit einem Pensum von 60 %.
3. Im Gesamtpensum gemäss Ziffer 1. eingeschlossen ist ein Stellenpool von total 22 % für besondere Projekte. Der Synodalrat entscheidet mit Beginn des Projektes über die Höhe und die Zeitdauer des dem projektleitenden Synodalratsmitglied zugewiesenen Zusatzpensums. Die GPK² wird über diese Zusatzpensum orientiert.
4. Für die Delegation in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes wird aus dem Gesamtpensum gemäss Ziffer 1. ein Zusatzpensum von 3 % vergütet.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Geschäftsprüfungskommission.

Beim Synodalratspräsidium ist diese Delegation im Pensum gemäss Ziffer 2. eingeschlossen.

5. Der Synodalrat beschliesst in der Regel zu Beginn jeder Legislatur über die Aufteilung des restlichen Pensums auf die übrigen Synodalratsmitglieder. Die GPK³ wird über diese Aufteilung orientiert.
6. Das Jahresgehalt für ein 100 %-Pensum beträgt Fr. 130'000.00. Es wird zu Beginn jeder Legislatur überprüft und kann durch die Synode angepasst werden.
7. Die zusätzliche Verantwortung für das Präsidium und das Vizepräsidium wird durch zusätzliche Entschädigungen abgegolten. Die Entschädigung für das Präsidium beträgt Fr. 13'000.00 und für das Vizepräsidium Fr. 2'600.00 pro Jahr.
8. Bei den vorgenannten Gehältern handelt es sich um Bruttogehälter. Nicht eingeschlossen sind die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.
9. Es werden keine Büroentschädigungen ausgerichtet. Ein Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur, wenn die Mitglieder des Synodalrates an der Sitzung als Kommissionsmitglieder oder Delegierte der Kantonalkirche teilnehmen. Die Beanspruchung im Einzelfall erfolgt durch Beschluss des Synodalrates.
10. Zusätzlich zum Gehalt haben die Mitglieder des Synodalrates Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Ansätze richten sich nach Ziff. 4 des Synodebeschlusses über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten⁴.
11. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrates vom 14. Mai 2008 aufgehoben.

³ Geschäftsprüfungskommission.

⁴ 32.410.

Luzern, 17. November 2010

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *A. Hofer*

Die Sekretärinnen: *E. Wirthlin*

A. Etter